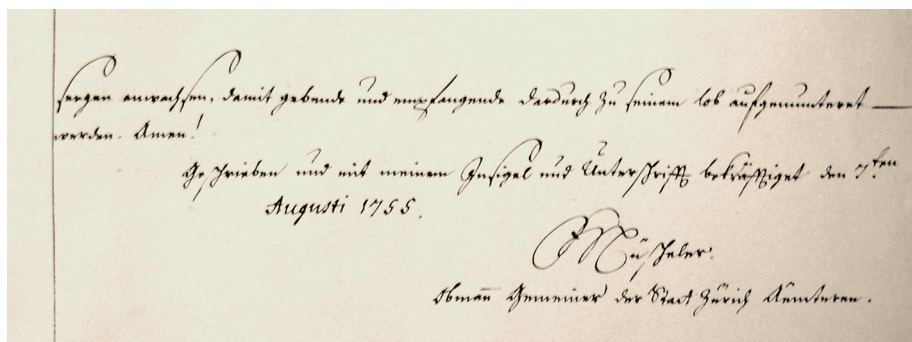
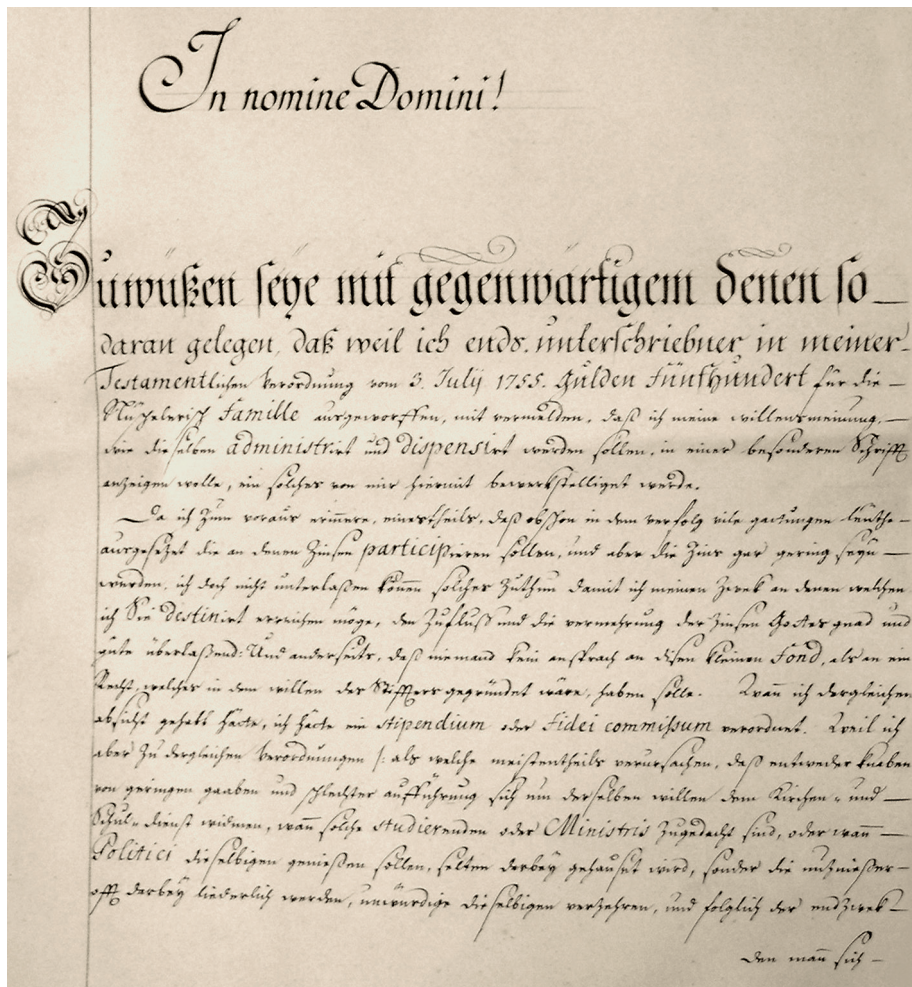

KAPITEL 9

Der Familienfonds

Die Geschichte des Nüscherler-Familienfonds beginnt am 7. August 1755 mit der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde durch Obmann Felix Nüscherler (1692–1769).²⁵⁹ Heute wie damals unterstützt der Fonds bedürftige Familienmitglieder und fördert die Berufsausbildung Jugendlicher. Gleichzeitig bildet die Familienstiftung eine Klammer, einen Rahmen für alle Glieder der Familie, pflegt die Tradition und fördert den Zusammenhang.

Erste Wurzeln des Nüscherler'schen Familienfonds finden sich bereits vor dem Jahr 1755. Schon des Stifters Grossvater und Namensvetter Felix Nüscherler (1629–1697), der Pfarrer zu Seengen, hatte ein Legat von 200 Gulden ausgerichtet, mit welchem Familienmitglieder, die das Theologiestudium ergriffen, unter-

▼ Die am 7. August 1755 von Felix Nüscherler (1692–1769) unterzeichnete Stiftungsurkunde: Sinn und Geist des sich im Besitz der Kuratel befindlichen Dokuments werden noch heute gelebt.

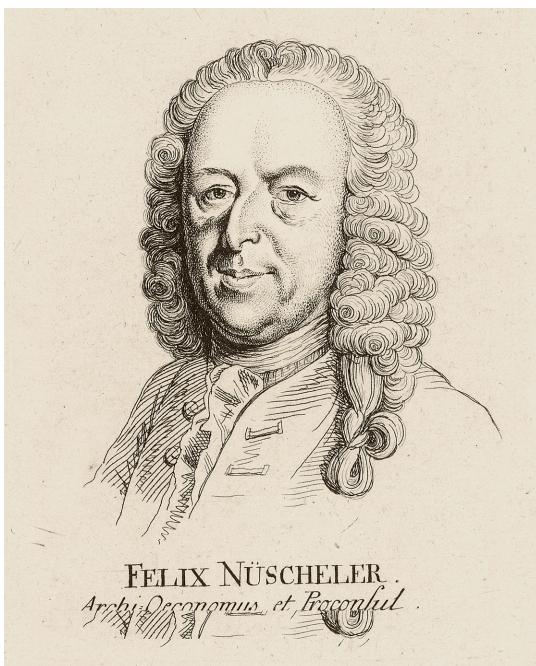


stützt werden sollten. Ein Jahr nach seinem Tod wurde diese Stiftung durch seine Söhne am 11. September 1698 in Schrift gefasst. Die Zinsen des Legates wurden alljährlich voll ausbezahlt, während das in einem Schuldbrief angelegte Kapital unangetastet blieb. Da seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Theologiestudium bei den jungen männlichen Familienmitgliedern auf kein Interesse mehr stiess und somit die Zinsen nicht mehr gemäss Stiftungszweck eingesetzt werden konnten, entschloss man sich 1840, dieses Legat in den allgemeinen Nüscherler-Fonds zu überführen. Beim bis heute letzten Nüscherler'schen Familienmitglied, welches das Theologie-Studium ergriffen hatte und ordiniert worden war, handelte es sich um Johann Heinrich Nüscherler (1797–1831).²⁶⁰

Ein zweites Legat war von Theologieprofessor Heinrich Nüscherler (1679–1740),²⁶¹ einem Neffen von Pfarrer Felix Nüscherler, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgerichtet worden. Dieser Fonds wurde durch Legate seines Sohnes Leonhard Nüscherler (1712–1757) und seines Enkels Professor Felix Nüscherler (1738–1816)²⁶², des letzten Vertreters dieses Familienzweiges, geäufnet. 1790 erreichte er die Summe von 1000 Gulden. Gemäss des in diesem Jahr mit der Kuratel geschlossenen Vertrages überschrieb der Chorherr diesen Betrag an den Nüscherler'schen Familienfonds, wobei diese Einlage während 50 Jahren gesondert ausgewiesen und erst anschliessend mit dem bestehenden Fonds verschmolzen werden durfte. Der Chorherr behielt sich ausserdem vor, bis zu seinem Hinschied über die Zinsen selbst befinden zu können. Eine weitere Bedingung war, dass den weiblichen Nachkommen seines Vaters Leonhard Nüscherler («obgleich sie ausser das Geschlecht geheürathet haben») Unterstützung zukommen sollte, falls diese eine solche aus wirtschaftlichen Gründen nötig hätten.²⁶³

Die Stiftung von Obmann Felix Nüscherler sowie die beiden Legate stellen im Alten Zürich keinen Einzelfall dar. Zahlreiche andere Familien haben im selben Zeitraum Stiftungen mit ähnlichem Zweck ins Leben gerufen. Im Zentrum stand bei den meisten einerseits die Förderung der Berufsausbildung von jungen, männlichen Familienmitgliedern, wobei die Vergabe von Stipendien für Theologiestudenten häufig speziell hervorgehoben wurde. Andererseits bezweckten die Stiftungen die Unterstützung der Alten und Betagten sowie der Bedürftigen. Während die Stiftungen im 17. und 18. Jahrhundert fast ausschliesslich die männlichen Familienmitglieder als Destinatäre definierten, werden vereinzelt ab dem frühen 19. Jahrhundert und in zunehmendem Masse ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch Anpassung der Stiftungszwecke oder durch die Schaffung von Spezialfonds innerhalb der Familienstiftungen auch die weiblichen Glieder der Familien unterstützt.

Die Gründung von Familienstiftungen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Alten Zürich und darüber hinaus bis weit ins 20. Jahrhundert die Familie zahlreiche Funktionen innehatte, für die heute der Staat – zumindest subsidiär – verantwortlich ist. Es existierten lange Zeit keine oder nicht ausreichende Fördermassnahmen im Bereich Ausbildung sowie kein staatliches soziales Netz, das Alten, Kranken, Witwen und Waisen sowie Invaliden die nötige Unterstützung zukommen liess. Diese Bedürfnisse konnten erst mit der Einführung der staatlichen AHV (Alters- und Hinterbliebenenversicherung) im Jahr 1948 sowie der IV (Invalidenversicherung) 1960 abgedeckt werden.



◀ (links) Felix Nüscherler (1692–1769), zurzeit der Unterzeichnung der Stiftungs-urkunde Obmann über die Gemeinen Klöster, ist der Stifter des noch heute bestehenden Nüscherler-Familienfonds. Die Unterstützung von bedürftigen Familienmitgliedern sowie die Berufsausbildung Jugendlicher standen im Zentrum seiner Stiftung.

◀ (rechts) Die Ende des 17. Jahrhunderts ins Leben gerufene Stiftung von Felix Nüscherler (1627–1697), Pfarrer von Seengen, hatte den Zweck, den theologischen Nachwuchs der Familie zu fördern. 1840 wurde dieses Legat in den allgemeinen Nüscherler'schen Familienfonds überführt.

Familienstiftungen in Zürich

| Familie | Fonds | Gründung | Zweck |
|---------------------------|-----------------------------------|----------|---|
| Escher ²⁶⁴ | Pfauen-Escher'scher Familienfonds | 1783 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für Theologiestudierende · Unterstützung von bedürftigen Familienmitgliedern · Rente an Familienälteste |
| Hess ²⁶⁵ | Stipendienfonds | 1654 | · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder |
| | Hirzel'sche Stiftung | 1844 | · Unterstützung von weiblichen Familienmitgliedern |
| Nüscherler | Nüscherler'scher Familienfonds | 1755 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder · Unterstützung von bedürftigen Familienmitgliedern |
| Pestalozzi ²⁶⁶ | Pestalozzi'scher Familienfond | 1750 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder · Unterstützung von Alten, Witwen und Jungfrauen · Unterstützung von bedürftigen Familienmitgliedern |
| Rordorf ²⁶⁷ | Geistlicher Familienfonds | 1654 | · Ausbildungsunterstützung für Theologiestudenten |
| | Weltlicher Familienfonds | 1832 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder · Unterstützung für bedürftige Familienmitglieder |
| Schulthess ²⁶⁸ | Familienfonds | 1758 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder · Unterstützung von bedürftigen Familienmitgliedern |
| | Frauenfonds | 1859 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für weibliche Familienmitglieder · Unterstützung von bedürftigen, weiblichen Familienmitgliedern |
| Schweizer ²⁶⁹ | Stipendienfonds | 1645 | · Ausbildungsunterstützung für Theologiestudenten |
| | Neuenfonds | 1780 | <ul style="list-style-type: none"> · Ausbildungsunterstützung für junge Familienmitglieder · Unterstützung von Bedürftigen |
| Werdmüller ²⁷⁰ | Fideicommissfonds | 1715 | · Altersrenten |
| | Privatfamilienfonds | 1725 | <ul style="list-style-type: none"> · Altersrenten · Ausbildungsunterstützung für junge männliche Familienmitglieder |
| | Rentenfonds | 1854 | <ul style="list-style-type: none"> · Witwenrenten für angeheiratete und geborene Werdmüller · Altersrente für unverheiratete weibliche Familienmitglieder · Rente für geschiedene Familienmitglieder (nur geborene Werdmüller) |

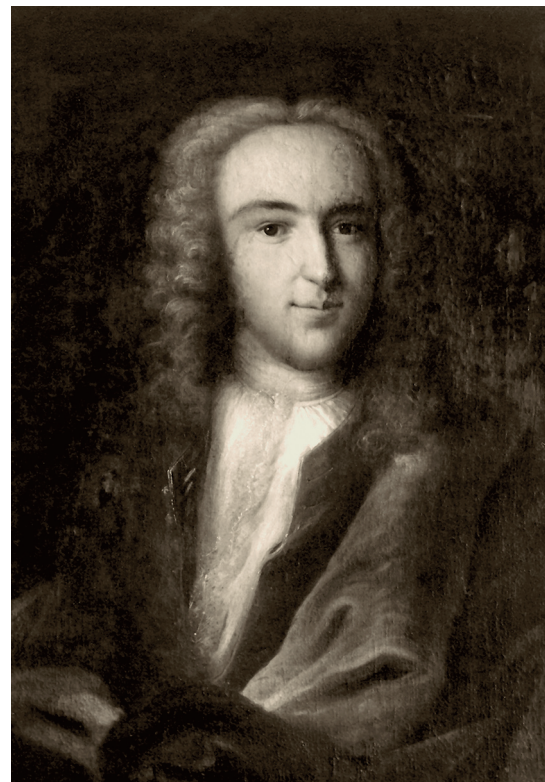
Stiftungskapital, Stiftungszweck und Organisation

Felix Nüscherer setzte 1755 500 Gulden als Stiftungskapital fest. «Dieses Capital soll niemals angegriffen, sondern allezeit in vollkommenem Stand erhalten, und (...) vermehrt werden. Von den Zinsen soll man jährlich mehr nicht als die Hälfte austheilen, damit das Capital sich nach und nach vermehre.» Seine Auflagen zielten darauf ab, dass der Fonds sich ständig vergrössern sollte und die Ausgaben in Abhängigkeit von den Einnahmen zu stehen hatten.

Die Begünstigten «sollen seyn ehelich erzeugte von dem Nüschererischen Geschlecht, sie seyen Manns oder Weibspersonen, ledig verheyrathet oder Nüschererischen Männern Wittweiber, doch wann eine Weibsperson aussert das Geschlecht heürathet, ist Sie davon ausgeschlossen sowohl als die unehelichen Manns und Weibspersonen und derselben Abkömmlinge.» Ebenfalls ausgeschlossen blieben, «welche ein offenbahr liederlich oder müssig gehend Leben führen oder die Guttath nicht für ihre eigene Nothdurfft» verwenden. Diese Bestimmungen sind vergleichbar mit denjenigen anderer Familienstiftungen und entsprechen dem Zeitgeist. Begünstigt wurde der gesamte Familienverband (mit eingeheirateten Frauen und ohne Nüscherer'sche Töchter, die Männer anderer Geschlechter geehelicht hatten) – ausgeschlossen blieben Familienmitglieder mit schlechtem Leumund sowie unehelich gezeugte Nachkommen.

Sofern sie diese Auflagen erfüllten, sollten auch Bedürftige (kranke und gebrechliche Männer und Frauen), in Ausbildung Stehende sowie Personen, die zum Aufbau einer selbstständigen Existenz auf Unterstützung angewiesen sind, Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben. Felix Nüscherer formuliert es in der Stiftungsurkunde wie folgt: Zu unterstützen sind Familienmitglieder, «wenn Sie entweder Leibesgebrecen halber, oder wegen Mangel Zeitlicher Mittel Ihre Nahrung und Unterhaltung nicht ergwinnen mögen, oder die durch Krankheiten gehindert werden, Ihre Nahrung zu suchen oder Mittel zu Wiedererlangung der Gesundheit anzuschaffen bemüssiget sind, oder bey zahlreichen Haushaltungen denen Knaben zu Erlernung der Handtierungen und Professionen, denen so zum geistlichen Stand gewidmet sind und gute Gaaben haben, zu Beförderung ihrer Studiorum; Allen die das Vermögen nicht haben, zur Erleichterung ihrer Frömdekosten und Beyhülff zu einem Etablisement, oder in anderen dergleichen Fählen etwas nöthig haben.»

Die Organe des Fonds sind gemäss Stiftungsurkunde eine Familienkuratel sowie ein Dreierausschuss. Diese sollten nach einer Übergangsphase konstituiert werden. Zu seinen Lebzeiten wollte Felix Nüscherer nämlich die Verwaltung des Fonds noch eigenhändig ausüben, ehe dieser nach seinem Hinschied an seine Söhne und anschliessend an die Kuratel übergeben werden sollte. Jedem volljährigen männlichen Mitglied des Geschlechts, das ehelich gezeugt worden war, über einen



► Chorherr Felix Nüscherer (1738–1816) (links) überschrieb 1790 den von seinem Grossvater Heinrich Nüscherer (1679–1740) gestifteten und seinem Vater Leonhard Nüscherer (1712–1757) (rechts) und ihm geäuften Fonds dem Nüscherer'schen Familienfonds.

untadeligen Ruf verfügte und einen Betrag von 50 Gulden zugunsten des Fonds einbezahlt hatte, stand es frei, Mitglied der Kuratel zu werden. Die Kuratel verfügte über folgende Kompetenzen: Entscheid über die Aufnahme in die Kuratel, Ernennung der Mitglieder des Dreierausschusses, Abnahme der Jahresrechnung.

Die eigentliche Verwaltung und Geschäftsführung stand einem Dreierausschuss zu. Der Stifter schrieb vor, dass diese drei Personen aus den Mitgliedern der Kuratel gewählt werden sollten. Der erste hatte als Präsident («das Instrument des instituti»), der zweite als Aktuar («die Brief und Obligationen in Händen haben») und der dritte als Quästor («das bare Geld behalten, die Zinsen einziehen und die Ausgaben fertigen») zu fungieren. Per 11. September («auf Felix und Regula Tag ungefehrlich») hatte dieses Gremium der Kuratel die Rechnung abzulegen.

Konstituierung und erste Entscheide der Kuratel

Bis zu seinem Tode verwaltete der Stifter Felix Nüscherler die in der Stiftungsurkunde ausgesetzte Summe von 500 Gulden selbst. Am 27. Juni 1769, vier Monate nach dem Tode des Stifters, fand die konstituierende Versammlung unter dem Vorsitz seines jüngeren Bruders Matthias Nüscherler (1699–1783), Zwölfer zur Waag, statt, an welcher 14 Mitglieder der Familie Nüscherler teilnahmen, von denen anschliessend 12 Personen der

Kuratel beitraten. Zu diesem Zeitpunkt lebten 30 volljährige männliche Familienglieder, womit mehr als ein Drittel in der Kuratel vertreten war.

1770 gewährte die Kuratel die erste Unterstützung. Sie liessen dem Zirkelschmiedgesellen Hans Conrad Nüscherler (1753–1780), Sohn des Pfisters Hans Georg Nüscherler (1724–1754), der in Schwäbisch Hall erkrankt war, 10 Gulden zukommen. Mit dem gewährten Geld konnte dieser die Rückreise nach Zürich finanzieren. Ab 1777 bis zu seinem Tod 1780 zahlte die Familienstiftung dem aufgrund seiner bemitleidenswerten Gesundheit im Spital Dahinvegetierenden monatlich 1 Gulden. Nicht nur Hans Conrad Nüscherler, auch seine Schwester, Susanna Nüscherler, wurde von der Kuratel unterstützt. 1801 wurde ihr in Anbetracht ihrer Leibesbeschwerden sowie der erfolgten Operation Geld überwiesen.

1779 beschloss die Kuratel die Anschaffung einer eisernen Kiste für die Aufbewahrung der Wertschriften und anderer Dokumente. Sie ist noch heute dem Quästor anvertraut, allerdings ohne Wertbriefe zu enthalten. Die Ausnahme bildet eine Gült (Schuldbrief) aus dem Jahre 1543.²⁷¹

Statuten und Anpassung des Stiftungszwecks

1871 beschloss die Kuratel unter dem Vorsitz des Rechenschreibers Dr. Arnold Nüscherler (1811–1897),²⁷² Sohn des Kaufmanns Felix Nüscherler (1770–1813), un-



◀ Unter der Ägide von Arnold Nüscherler (1811–1897) (links) und Hans Conrad Nüscherler (1826–1910) (rechts) erfolgte 1871 eine Revision der Statuten, gemäss der den ältesten Familienmitgliedern eine jährliche Rente ausbezahlt werden sollte. Diese mit der Stiftungsurkunde eine jährliche Rente ausbezahlt werden sollte. Diese mit der Stiftungsurkunde sich kaum in Einklang befindliche Bestimmung ist im 20. Jahrhundert wieder aus den Statuten eliminiert worden.

terstützt von Instruktor Eduard Heinrich Nüscherler (1827–1899),²⁷³ Sohn des Kaufmanns Matthias Nüscherler (1775–1853), und Generalmajor Hans Conrad Nüscherler (1826–1910),²⁷⁴ Sohn des Stadtrates David Nüscherler (1792–1871), die Aufstellung von Statuten, welche noch im selben Jahr in drei Sitzungen beraten und gutgeheissen wurden. Sie basierten auf der Stiftungsurkunde von 1755, brachten gleichzeitig aber eine Erweiterung des Stiftungszweckes mit sich. Grundlegernde Neuerung war das Ausrichten von Renten. Neu sollte den drei ältesten männlichen Familienmitgliedern als Ehrengeschenk auf Lebzeiten eine jährliche Rente von je 200 Franken und den drei ältesten weiblichen Mitgliedern (angeheiratete oder ledige Frauen) je 150 Franken ausbezahlt werden. Als weiteres Ehrengeschenk sollten neuvermählten Söhnen und Töchtern 50 Franken überreicht werden. Die Einführung dieser fixen Ehrengeschenke zeigte auf der Ausgabenseite markante Folgen: Im Folgejahr, in welchem die Ehrengeschenke zum ersten Mal zur Auszahlung kamen, erreichten diese den Betrag von 1350 Franken – an Stipendien wurden dagegen gleichzeitig nur 200 Franken und an Bedürftige lediglich 350 Franken ausbezahlt!

Ausserdem wurde eine Entschädigung für den Präsidenten der Kuratel eingeführt sowie diejenige für den Quästor bestätigt. Der Präsident sollte für seine Bemühungen jährlich mit 200 Franken entlohnt werden. Dem Quästor standen für Verwaltung des Fonds – wie bereits 1840 fixiert – 2 Prozent des jeweiligen Kapitals zu.²⁷⁵ Im Weiteren wurde festgelegt, das Kapital des Familienfonds nicht über 150 000 CHF anwachsen zu lassen. Die Limitierung des Kapitals auf eine fixierte Höhe hatte bei einer Überschreitung zur Folge, dass das überschüssige Kapital zum Beispiel für weitere oder erhöhte Ehrengeschenke hätte eingesetzt werden müssen. Dem Aspekt der Geldentwertung oder des möglichen Anwachsens des Destinatärenkreises wurde dabei keine Beachtung geschenkt. Diese Anpassung des Stiftungszweckes erscheint rückblickend als fragwürdig, steht sie doch in krassem Widerspruch zur Stiftungsurkunde von 1755, in welcher das Stiftungsvermögen durch Felix Nüscherler auf stetiges Wachstum angelegt war.

Neu war in den Statuten von 1871 ausserdem, dass die Ausbildungsunterstützung – in Abweichung zur Urkunde von 1755 – sowohl Knaben als auch Mädchen zugute kommen sollte. Bei der Gewährung von Unterstützungs geldern sollte dabei nicht mehr auf die effektiven Bedürfnisse abgestützt werden. Die Zahlungen wurden in Form von jährlichen Stipendien nach dem Glesskannenprinzip an alle minderjährigen Glieder (Minorennen) der Familie ausgerichtet. Die Knaben erhielten vom 12. bis 19., die Mädchen vom 12. bis 17. Altersjahr ein jährliches Stipendium von 100 Franken. Den Knaben im 20. und den Mädchen im 18. Altersjahr wurden zudem 200 Franken ausbezahlt. Dass auch die Mädchen von der Ausbildungsunterstützung profitieren sollten, steht ganz im Zeichen der Zeit und

scheint einem allgemeinen Bedürfnis entsprochen zu haben. Andere Familienstiftungen haben sich dieser Verantwortung ebenfalls gestellt und ab Mitte des 19. Jahrhunderts ihre Statuten angepasst oder eigene Fonds gebildet. Die Ausbildung der Töchter war im 18. Jahrhundert zum Zeitpunkt der Gründung des Nüscherler-Fonds noch kein Thema gewesen. Die erste öffentliche Schule für Mädchen in Zürich war erst 1774 (!) geschaffen worden. Bis zur Bildung von höheren Schulen für Mädchen sollten weitere 100 Jahre verstreichen. Die 1875 gegründete Höhere Töchterschule ermöglichte zwar einen vertieften und länger dauernden Unterricht, ohne dass dabei allerdings gymnasiales Niveau erreicht wurde. Für junge Frauen bestand während des gesamten 19. Jahrhunderts keine Möglichkeit, an einer öffentlichen Schule eine Matura abzulegen. Die 1833 neu geschaffenen Kantonsschulen standen nämlich nur Knaben offen. Und dies obwohl die Universität Zürich seit 1864 – als zweite Universität in Europa – auch Frauen zum Studium zulies. Die ersten Gymnasialklassen wurden an der Höheren Töchterschule erst 1904 gebildet, aber die Absolventinnen konnten bis 1920 keine Hausmatura ablegen.

Eine – zwar äusserst langsame – Entwicklung des Rollenverständnisses der Frau, verbunden mit den neuen Möglichkeiten der Ausbildung und allenfalls – wenn auch in bescheidenem Rahmen – der beruflichen Karriere, führte dazu, dass die Zürcher Familienstiftungen im 19. Jahrhundert auch die Unterstützung ihrer Töchter zu ihrer Aufgabe machten. Dies umso mehr, als weiterführende Ausbildungen, z. B. das Erlangen der Matura, nicht an öffentlichen Schulen, sondern lediglich auf privater Basis mit den entsprechenden Folgekosten möglich waren.

Dass das weibliche Element innerhalb des Nüscherler-Familienfonds – neben der Einführung der Altersrenten, Ausbildungsunterstützung und Hochzeitsgeschenken – immer mehr an Gewicht gewann, zeigt sich auch durch die 1880 eingeführte Majorennengeschenke. In diesem Jahr war das Kapital der Stiftung auf 155 559 Franken angestiegen, worauf die Kuratel, gestützt auf einen 1871 eingeführten Passus der Statuten, das Vermögen nicht über 150 000 CHF anwachsen zu lassen, beschloss, ein ausserordentliches Geschenk (Majorennengeschenk) auszusahlen. An die zu diesem Zeitpunkt lebenden 29 majorennen (volljährigen) Glieder der Familie wurden je 100 Franken verteilt. Das Majorennengeschenk blieb anschliessend fester Bestandteil der jährlichen Vergabungen, wobei die Höhe des ausbezahlten Betrags abhängig vom Geschäftsgang unterschiedlich (bis maximal 250 Franken) ausfiel.

1893 beschloss die Kuratel, eine erneute Revision der Statuten vorzunehmen. In vier ausserordentlichen Sitzungen wurden in demselben Jahr die neuen Statuten genehmigt und deren Druck beschlossen. Zweck der neuen Satzung war es, der städtischen Behörde keine Möglichkeit für Eingriffe in die Verwaltung des Fonds zu

geben. Wichtigste Anpassung war die Aufhebung der maximalen Kapitalhöhe des Fonds von 150000 CHF. Weitere einschneidende Anpassungen blieben aus.

Die aktuellen Statuten des Nüschele-Familienfonds, welche eine weitere Statutenrevision von 1920 ersetzen, stammen aus dem Jahr 1968 (mit diversen anschliessenden Teilrevisionen). Sie lehnen sich wieder deutlich näher an die Stiftungsurkunde von 1755 an, wobei die Errungenschaften der früheren Revision vor allem im Bereich der Frauenförderung und Gleichstellung der Frau auch in die neue Satzung eingeflossen sind. Im Zentrum stehen so die Unterstützung von Kranken und Gebrechlichen, von Jugendlichen in der Berufsausbildung (inkl. Theologiestudium) und die Förderung des Zusammenhaltes innerhalb der Familie. Als feste Leistungen – dies im Gegensatz zu älteren Statuten – werden nur noch die jährlichen Stipendien an Knaben und Mädchen (vom 11. bis 18. Altersjahr), die sogenannten Minorennengeschenke, sowie ein Weihnachtsgeschenk an alle Ehefrauen stipuliert, wobei dieses Majorennengeschenk nach einer Statutenrevision im Jahr 2000 ebenfalls entfiel. Die Kuratel befand, diese unabhängig von einem Bedarf ausbezahlten Gelder entsprächen nicht dem eigentlichen Sinn der Stiftung. Mit den regelmässigen Familientreffen sei eine andere Form der Förderung des Zusammenhaltes innerhalb der Familie gefunden worden und gleichzeitig könne so mehr Geld für die zentralen Stiftungszwecke ausgegeben werden.²⁷⁶

Ausnahmen und Stürme

In Notsituationen setzte sich die Kuratel auch über die Bestimmungen des Stiftungsbriefes und der Statuten hinweg. Ab 1885 wurde zum Beispiel die Tochter des Stadtschreibers Johannes Nüschele (1776–1842), Anna Maria Nüschele begünstigt, die als Gouvernante einer englischen Familie nach Australien gereist war und dort einen Koch geheiratet hatte – und somit gemäss Statuten nicht mehr Destinatarin war. Ihr Mann war kurz nach der Eheschliessung verstorben, worauf sie in grösster Armut lebte. Bis zu ihrem Tode 1891 wurden ihr jährlich 200 Franken überwiesen.

Die Kuratel blieb auch von internen Auseinandersetzungen nicht verschont. 1895 stellte Generalmajor Conrad Nüschele den Antrag auf Aufhebung und Verteilung des Fonds. Damals zählte die Familie (inklusive minorene Glieder) total 35 Mitglieder, auf welche ein Kapital von rund 166 764 Franken hätte verteilt werden müssen. Pro Kopf hätten demnach rund 4750 Franken ausbezahlt werden müssen. Aktuar Matthias Albert Nüschele (1840–1929), Sohn des Industriellen Albert Nüschele (1811–1859), wies daraufhin nach, dass durch eine Verteilung besonders die bisher durch den Fonds unterstützten Personen stark benachteiligt würden, da sie weder aus den Zinsen eines so kleinen

Kapitals noch aus einer Rente eine gleichwertige Unterstützung erhalten konnten. Der Antrag wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Erbost über diese Ablehnung und wegen anderer Unstimmigkeiten – er hatte auch die Beschränkung des Fondsvermögens auf 160000 Franken beantragt – lehnte Generalmajor Nüschele das Präsidium der Kuratel ab, das Dr. Arnold Nüschele wegen Altersschwäche aufgegeben hatte und das ihm als nächstältestem Familienmitglied zugestanden hätte. Gleichzeitig verzichtete er auf jede weitere Beteiligung an den Kuratelsitzungen, ohne aber seinen Austritt zu erklären. In der Folge übernahm 1896 Heinrich Eduard Nüschele (1827–1899), der aufgrund eines Schlaganfalls gelähmt und von schwächlicher Konstitution war, den Vorsitz der Kuratel. Nach seinem Hinschied 1899 übernahm dann Matthias Albert Nüschele das Präsidium, da sich Generalmajor Nüschele weiterhin nicht kooperativ zeigte. Da zudem kein Mitglied der Kuratel bereit war, als Quästor und Aktuar zu amten, übernahm Matthias Albert Nüschele auch diese Funktionen. Er weigerte sich aber, die Verantwortung für die in der Familienkiste aufbewahrten Wertschriften im Betrage von rund 168000 Franken zu übernehmen und beantragte, die Titel einer Bank in Zürich in Verwahrung zu geben. Der hiervon benachrichtigte Generalmajor Nüschele gab seine Zustimmung nur unter der Bedingung, dass als externer Revisor der Jahresrechnung einer seiner Freunde gewählt werde. Diese neu eingeführte Institution eines Revisors wurde anschliessend beibehalten.

1918 beschloss die Kuratel im Rahmen einer weiteren Revision der Statuten, Anpassungen im Bereich der Stimmberechtigung der im Ausland wohnenden Familienmitglieder vorzunehmen sowie das Hochzeitsgeschenk auf 200 Franken zu erhöhen. Moritz Hans Albert Nüschele (1873–1940), Sohn des Industriellen und Eigentümers des Landgutes «Zum Sonnenberg» in Engstringen und Moritz Leonhard Nüschele (1840–1920), erhob Einwendungen gegen diese Revision, da er und sein Vater sich durch die neuen Bestimmungen benachteiligt fühlten. Nachdem ihm vorgehalten worden war, dass er selbst bis 1918 Unterstützungen im Betrag von 14 760 Franken erhalten hatte und sein Vater noch weiterhin unterstützt werden müsse, zog er seine Einsprache zurück. Sein in diesem Jahr gestellter Antrag zur Verteilung des Fonds – dem dritten seit der Gründung – wurde abgelehnt.

Stiftungsvermögen

1755 wurde der Nüschele-Familienfonds mit einer Einlage von 500 Gulden errichtet. Dem Wunsch des Stifters entsprechend erfuhr das Kapital eine stetige Vermehrung und beträgt heute über 2 Mio. Franken. Gleichwohl sind in der über 250-jährigen Geschichte des Fonds schwierige Zeiten mit entsprechenden Verlusten

auszumachen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass ihm selbst Kriege und Krisen auf die Dauer nichts anhaben konnten. Sowohl die Wirren nach dem Untergang des Alten Zürichs mit den beiden Schlachten von Zürich (1799), der deutsch-französische Krieg von 1870/71 sowie der 1. und der 2. Weltkrieg vermochten seine positive Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.

1769 – im Jahr des Hinschiedes des Stifters Felix Nüscherler und der Konstituierung der Kuratel – wies der Fonds bereits ein Vermögen von 2030 Gulden auf. Bis 1803 entwickelte sich dieses trotz der Wirren der französischen Revolution, dem Untergang des Ancien Régime und trotz der Ausrichtung namhafter Beiträge an Familienmitglieder weiterhin prächtig und erreichte den Betrag von 4829 Gulden. 1853, ein halbes Jahrhundert später, belief sich das Vermögen bereits auf 30869 Gulden. Dieser Anstieg beruhte selbstverständlich nicht nur auf dem guten Geschäftsgang, sondern resultierte auch aus Legaten und Spenden. 1814 hatte Kaufmann Leonhard Nüscherler (1747–1814), Sohn des Kaufmanns Matthias Nüscherler (1716–1777), dem Fonds 1000 Gulden vermacht. 1816 wurde das Legat von Theologieprofessor Heinrich Nüscherler (1679–1740) und 1841 dasjenige des Pfarrers von Seengen, Felix Nüscherler (1729–1697) dem Nüscherler-Familienfonds übertragen.

Als 1854 der Franken als offizielle Währung eingeführt wurde und den Zürcher Gulden ablöste, ergab die

Umrechnung einen Betrag von 72029 Franken. Die Vermehrung des Kapitals ging ungebremst weiter. Die Jahresrechnung des Jahres 1871 wies ein Vermögen von 130166 Franken aus. Dieses schnelle Wachstum war hauptsächlich das Resultat der zurückhaltend ausgesprochenen Förderbeiträge. So stand zum Beispiel gemäss Jahresrechnung von 1871 den gewährten Förderbeiträgen von 1730 Franken ein Ertrag von 4409 Franken gegenüber.

1886 erfolgte erstmals die Anlage von Kapitalien in ausländischen – schwedischen und italienischen – Wertschriften. Diese Öffnung und aggressivere Strategie liess das Vermögen weiter anwachsen. 1902 erreichte der Familienfonds einen Bestand von 169634 Franken (bei einem Ertrag von 7486 Franken). Die Anlage in ausländische Papiere war aber gleichzeitig auch mit Gefahren verbunden. Einen ersten grösseren Einbruch erlebte der Fonds 1904, als Abschreibungen im Betrag von 6132 Franken verbucht werden mussten. Diese hatten aufgrund des Kursverlustes ausländischer Wertschriften vorgenommen werden müssen. Auch im Zusammenhang mit dem 1. Weltkrieg waren Verluste – vor allem bei deutschen und österreichisch-ungarischen Titeln – zu verzeichnen. Zwar wurde von Kriegsausbruch bis 1921 das Vermögen des Fonds – trotz dramatischer Kurseinbrüche – durchschnittlich mit 166500 Franken gebucht. Erst 1922 erfolgte eine erste Abschreibung des Vermögens im Betrage von



► Eduard Heinrich Nüscherler (1873–1951) und seine Gattin Minnie Nüscherler-Whittle machten sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts um den Nüscherler-Familienfonds verdient. 1939 übergaben sie dem Fonds ein Aktienpaket der Schweizerischen Bodenkreditbank Basel im Nominalwert von 40000 Franken.

17 271 Franken. 1923 folgte eine weitere Abschreibung von 51 016 Franken, wodurch der Buchwert des Vermögens am Ende dieses Jahres auf 97 588 CHF sank.

Ende 1926 wiesen die Bücher dank einer Schenkung, der höheren Bewertung von Titeln und der jährlichen Vermehrungen wieder ein Vermögen von 118 504 Franken aus. Günstige Wertschriftenverkäufe und -ankäufe liessen es bis 1930 gar wieder auf 143 218 Franken anwachsen. Die Anlagestrategie blieb innerhalb der Kuratel gleichwohl ein Thema. 1932 wurde diese Frage vor dem Hintergrund des unverhältnismässig hohen Aktienanteils am Vermögen erneut heftig diskutiert, wobei kein Beschluss gefasst wurde. 1936 musste ein weiteres Mal ein gewichtiger Abschreiber vorgenommen werden: Das Paket an Bank-Leu-Aktien war im Rahmen der Krise des Zürcher Bankeninstituts beinahe wertlos geworden. 30 000 Franken, rund 20 Prozent des Kapitals, mussten in der Folge abgeschrieben werden. Das Vermögen des Fonds betrug anschliessend nur noch 113 691 Franken.

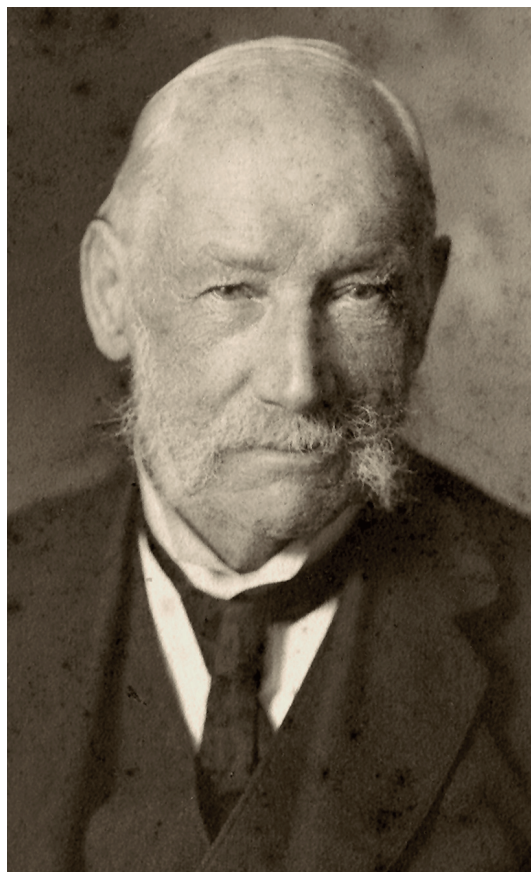
Der Fonds musste allerdings nicht nur Verluste verkraften. In der gleichen Zeit profitierte er auch von namhaften Spenden und Legaten. 1921 hatte der spätere Generaldirektor des Schweizerischen Bankvereins in Basel Dr. Heinrich Eduard Nüscher (1873–1951), Sohn von Matthias Albert Nüscher (1840–1929), einen in Leu-Aktien angelegten Separatfonds gestiftet, der durch die Krise der Bank Leu allerdings wieder verloren ging.²⁷⁸ Als Ersatz übergab er Ende der 1930er-Jahre dem Familienfonds ein Aktienpaket der Schweizerischen Bodenkreditbank Basel im Nominalwert von 40 000 Franken.

In den 1930er-Jahren gewährte der als Ingenieur bei der Firma Bally & Co arbeitende Moritz Hans Albert Nüscher (1873–1940), Sohn des Eigentümers des Landgutes «Zum Sonnenberg» in Engstringen Moritz Leonhard Nüscher (1840–1920), ein Legat von 30 000 Franken in Bally-Aktien – unter anderem in Anbetracht der langjährigen Unterstützung seiner Mutter durch den Fonds.

Die positive Entwicklung des Nüscher'schen Fonds setzte sich auch nach dem 2. Weltkrieg fort. Nachdem Ende 1945 noch 123 000 Franken ausgewiesen wurden, hatte das Vermögen im Jahr 2000 die 2-Millionen-Franken-Grenze bereits überschritten. Aufgrund der inzwischen respektablen Grösse des Fonds wird die Buchhaltung heute nicht mehr durch den Quästor besorgt. Sie ist – ganz im Sinne des Stifters – an die Bank Leu (heute Clariden Leu) übergeben worden, bei welcher seit längerer Zeit auch schon die Wertschriften der Stiftung deponiert sind.

Die Stiftung heute

Bereits Mitte des 20. Jahrhunderts war man innerhalb der Kuratel zur Erkenntnis gelangt, dass sich die Stiftung über die Jahre von ihrer ursprünglichen Zweck-



◀ Matthias Albert Nüscher (1840–1929) übernahm 1899 das Präsidium der Kuratel. Weil sich keine Mitglieder der Kuratel zur Verfügung stellten, übte er in Personalunion auch die Funktionen des Quästors und Aktuars aus.

bestimmung entfernt hatte. In Zeiten, als die Familie nur wenige Mitglieder in Ausbildung oder in Bedürftigkeit umfasste, war man dazu übergegangen, die Statuten grosszügiger auszulegen und die Erträge des Fonds als Ehren- und Majorennen-Geschenke zu verteilen. Um die Jahrtausendwende ging die Kuratel dazu über, die Fondsausgaben – immer vor dem Hintergrund der Stiftungsurkunde – kritisch zu prüfen und zu hinterfragen, ob die damalige Handhabung dem Willen des Stifters entsprach. Als Konsequenz wurden zuerst die Alters- und Ehrengeschenke, anschliessend auch die sogenannten Majorennen-Geschenke, die jeweils zu Weihnachten den Nüscher'schen Frauen ausbezahlt wurden, gestrichen.

In Erweiterung des Stiftungszweckes wurden dagegen neben Kranken und Gebrechlichen auch sozial in Not geratene Familienmitglieder wieder als unterstützungswürdig eingestuft. Zudem wurde der Kreis der Destinatäre grösser gefasst, indem auch Personen, die nicht oder nicht mehr den Namen Nüscher tragen, auf Beschluss der Kuratel unterstützt werden können, sofern sie eine enge Beziehung zur Familie haben. Um die Zusammengehörigkeit unter den Familienmitgliedern zu fördern, wurde neu ein alle zwei Jahre stattfindendes Familientreffen eingeführt, das von der Stiftung finanziert wird.

²⁵⁹ Vgl. Kapitel 4. ²⁶⁰ Vgl. Kapitel 3. ²⁶¹ Vgl. Kapitel 3. ²⁶² Vgl. Kapitel 3. ²⁶³ Vertrag vom 23. Januar 1790 zwischen Felix Nüscher, Statthalter, im Namen der sämtlichen Nüscherischen Curatoren der Nüscherischen Familie Fonds und Felix Nüscher, Professor der Theologie und des Stifts. ²⁶⁴ Statuten des anno 1783 gestifteten Pfauen-Escher'schen Familien-Fondes, Zürich 1859, in: ZB LK 1316. ²⁶⁵ Statuten des Hessischen Familienverbandes Zürich, Uster 1889, in: ZB LK 1316. ²⁶⁶ Statuten des Pestalozzischen Familienfonds, Zürich 1900, in: ZB LK 1316. ²⁶⁷ Statuten für die Verwaltung und Verwendung des geistlichen und des weltlichen Fonds der in Zürich verbürgerten Familie Rordorf, Zürich 1879, in: ZB LK 1316. ²⁶⁸ Erneuerte Statuten des Schulthess'schen Familienfonds bestehend aus A. dem am 1. März 1758 gestifteten Familienfonde, B. dem am 28. September 1859 gestifteten Frauenfonde, Zürich 1900, in: ZB LK 1316. ²⁶⁹ Statuten für die Verwaltung und Verwendung des Stipendien- und Neuenfonds der in Zürich verbürgerten Familie Schweizer, Zürich 1841, in: ZB LK 1316. ²⁷⁰ Statuten der Otto Werdmüller'schen Familien-Stiftung in Zürich, Zürich 1889, in: ZB LK 1316. ²⁷¹ 1543 hatte Chorherr Heinrich Nüscher († 1558) Hans Bosshard aus der Grafschaft Kyburg ein Darlehen von 600 Pfund gewährt, das mit jährlich 30 Pfund verzinst wurde. Der Schuldbrief wurde 1893 durch die Notariatskanzlei Bauma gelöscht. ²⁷² Vgl. Kapitel 5. ²⁷³ Vgl. Kapitel 8. ²⁷⁴ Vgl. Kapitel 8. ²⁷⁵ Dem Aktuar wurde erst mit der Statutenrevision von 1893 eine Entschädigung von ebenfalls 200 Franken zugestanden. ²⁷⁶ Brief der Nüscher-Familienstiftung vom 18. Dezember 2000 an die Majorenen der Nüscher-Familienstiftung. ²⁷⁷ Bis zum Tode seiner Mutter 1942 hatte seine Familie insgesamt 42360 Franken bezogen. ²⁷⁸ Heinrich Eduard Nüscher war zwischen 1921 und 1947 Verwaltungsrat der Bank Leu.